



**Neufassung des § 2 (Fahrkarten) Abs. 3 und 4  
des 1998 geschlossenen Vertrages  
zwischen der Verfassten Studierendenschaft  
der Universität Hamburg,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASStA),  
Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg**

**und den**

**Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV),  
vertreten durch die S-Bahn Hamburg GmbH,  
Museumstraße 39, 22765 Hamburg,**

**über die Ausgabe von SemesterTickets**

§ 2 Abs. 3:

Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so gilt das SemesterTicket bis Betriebsschluss des nachfolgenden Werktages. Die SchnellBusse und die 1. Klasse können nur mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif entrichtet wird oder die SchnellBus-Option nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt worden ist.

§ 2 Abs. 4:

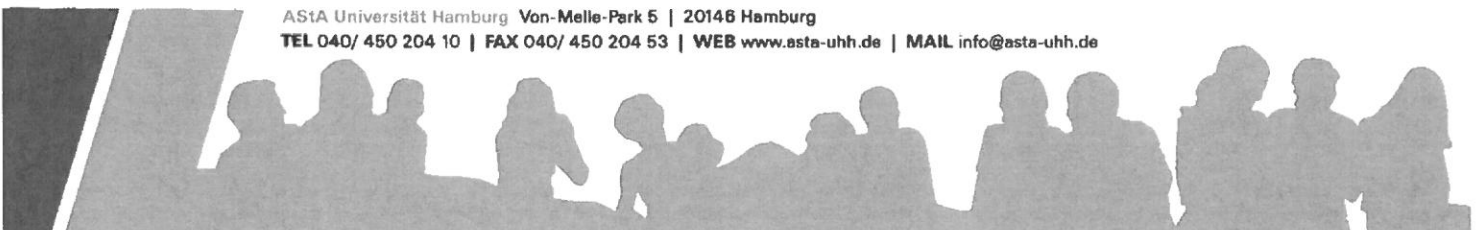
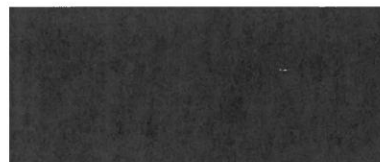
Bei Nutzung der SchnellBus-Option wird das SemesterTicket mit einem Aufkleber versehen und berechtigt dann zur Nutzung aller Verkehrsmittel tageszeitlich eingeschränkt jeweils Montags bis Freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, Sonnabends, Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss. Die 1. Klasse kann auch bei Nutzung der SchnellBus-Option nur mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif entrichtet wird.

Hamburg, den

ASStA der Universität Hamburg:



S-Bahn Hamburg GmbH:





**Änderung des 1998 geschlossenen Vertrages**  
**zwischen der Verfaßten Studierendenschaft**  
**der Universität Hamburg**  
**-vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA)-**  
**und**  
**den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV)**  
**-vertreten durch die S-Bahn Hamburg GmbH-**  
**über die Ausgabe von SemesterTickets**  
**per 01.10.1999**

**§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:**

Bei Fahrten mit dem SemesterTicket können drei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden.

Hamburg, den 20.08.1999

AStA der Universität Hamburg



S-Bahn Hamburg GmbH



*Vertrag*

**Vertrag**



**zwischen der Verfaßten Studierendenschaft  
(Studentenschaft nach § 131 Hamburgisches Hochschulgesetz)**

**der Universität Hamburg  
- im folgenden Hochschule genannt -**

**vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA),  
Von-Melle-Park 5,  
20146 Hamburg,  
dieser vertreten durch**

**- im folgenden AStA genannt -**

**und**

**den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV),  
vertreten durch die S-Bahn Hamburg GmbH,  
Steinstraße 12,  
20095 Hamburg**

**- im folgenden Verkehrsunternehmen genannt -**

**über die Ausgabe von SemesterTickets**



## § 1 Ausgabe von SemesterTickets

- (1) Der AStA erwirbt auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes § 131 (2) Nr. 4 für alle immatrikulierten Studierenden HVV-Fahrberechtigungen in Form von SemesterTickets für den Zeitraum jeweils eines Semesters.
- (2) Die SemesterTickets gelten gemäß Benutzungsbedingungen (siehe Anlage 1) im Gesamtbereich des HVV wie Vollzeit-Abonnementskarten für Studierende und Auszubildende; der jeweils geltende Fahrpreis ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) An Studienanfänger kann ein vorläufiges SemesterTicket ausgegeben werden; die Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 3 - Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets durch die Verwaltung der Hochschule - beschrieben.
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

## § 2 Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt ein mit dem jeweiligen Geltungsbeginn und dem Geltungsende (Datumsangaben) versehenes, auf die betreffende Person ausgestelltes SemesterTicket in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß, Führerschein oder Studierendenausweis).
- (2) Die Geltungsdauer des SemesterTickets umfaßt im Wintersemester jeweils den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, im Sommersemester jeweils den Zeitraum vom 1. April bis 30. September.
- (3) Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so gilt das SemesterTicket bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Die 1. Klasse S-Bahn und die Schnellbusse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- (4) Die 1. Klasse S-Bahn und die Schnellbusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit Schnellbusoption vorhanden ist, in diesem Fall ist die Nutzungsberechtigung tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluß, sonabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluß.



von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluß, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluß.

- (5) Bei Fahrten mit dem SemesterTicket können montags bis freitags von 9.00 bis Betriebsschluß, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluß des jeweiligen Tages drei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden.
- (6) Die Gestaltung des SemesterTickets wird in Abstimmung mit dem AStA und der Verwaltung der Hochschule von der Hamburger Hochbahn AG (MVT 2) vorgenommen. Ein entsprechender Offsetfilm bzw. Druckvorlage wird von der Hamburger Hochbahn AG (MVT 2) hergestellt. Der Druck und der Eindruck erfolgen im Rahmen der Semesterunterlagen seitens der Hochschulverwaltung. Der vor Einführung des SemesterTickets darin enthaltene HVV-Berechtigungsnachweis entfällt für die Dauer dieses Vertrages.

### **§ 3 Fahrpreis**

- (1) Der Preis für jedes nach § 1 dieses Vertrages erworbene SemesterTicket einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. sieben Prozent) ist der Anlage 2 - Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket - zu entnehmen.
- (2) Bis spätestens 12 Monate vor Semesterbeginn wird das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem HVV dem AStA ein Angebot unterbreiten, um den Zeitbedarf für Gespräche zwischen den Beteiligten, die Beschlußfassung in den Hochschulgremien sowie das Tarifgenehmigungsverfahren unter Beachtung der in § 5 niedergelegten Kündigungsfristen zu gewährleisten. Vor deren Ablauf wird die Preisliste vom Verkehrsunternehmen nach Vorgaben des HVV aktualisiert.



#### § 4 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Der AStA beauftragt die Verwaltung der Hochschule, die Überweisungen an das Verkehrsunternehmen auf das folgende Konto vorzunehmen:

S-Bahn Hamburg GmbH

mit dem Vermerk:

"Fahrgeld SemesterTicket / Semester / Universität Hamburg /

- (2) Es sind für alle Studierenden, die ein SemesterTicket erhalten haben, Fahrgelder gemäß § 3 zu überweisen. Alle bis zum 20. des ersten Monats eines Semesters eingegangenen Fahrgelder sind bis zum 25. (Beauftragung der Bank) zu überweisen, die weiteren bis zum 20. des zweiten Monats eingegangenen Fahrgelder sind mit dem gleichen Bearbeitungszeitraum zu überweisen; zum Semesterende ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen, aus der die Gesamtzahl aller ausgegebenen SemesterTickets ersichtlich ist.
- (3) Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die vom Verkehrsunternehmen zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und Rückgabe des SemesterTickets Fahrgeld. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Maßgebend für den ersten Erstattungstag ist der Todestag lt. Sterbeurkunde bzw. bei Exmatrikulation der auf den der Rückgabe des SemesterTickets folgende Tag. Zum Semesterende wird dem AStA nach Absprache eine Liste der einzelnen Erstattungsfälle übergeben.
- (4) Wenn ein Gericht durch Urteil oder Beschluß feststellt, daß Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind oder der AStA nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluß dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen, und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen, sobald es von dem AStA mit eingeschriebenem Brief Kenntnis darüber erlangt hat, die Fahrgelder anteilig ab dem nächsten Monatsersten nach Kenntnisnahme für die folgenden Monate zurückzugeben unter Widerrufung der Fahrberechtigungen. Darüber sind die Studierenden vom AStA unverzüglich und ausreichend zu unterrichten. Weitere Ansprüche aus der Ausgabe des SemesterTickets (also z.B. Prozeßkosten oder Rückzahlungsverpflichtungen für Benutzungszeiten des SemesterTickets) können gegen die Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund nicht geltend gemacht werden.



- (5) Dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesrechnungshof stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Studierende, die sich neu immatrikulieren und vor ihrer Immatrikulation eine persönliche Abonnementskarte des HVV haben, können das Abonnement zum Semesterbeginn zugunsten des SemesterTickets kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet, wenn zur Kündigung des Abonnements die gültige Abonnementskarte sowie das gültige SemesterTicket vorgelegt wird.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Oktober 1998 und wird auf unbegrenzte Laufzeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (2) Sollten durch gesetzliche, vertragliche, organisatorische oder genehmigungsrechtliche Neuregelungen, durch betriebstechnische Änderungen des Verkehrsmitelesatzes, durch stark veränderte Nachfrage oder veränderte Tarife/Tarifstrukturen sich die Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einer Partei die Fortführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, so werden die Parteien über Fortführung/Anpassung des Vertrages unabhängig von Kündigungsfristen Gespräche aufnehmen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der AStA erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, daß durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid die Maßnahme untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden. Das gleiche gilt auch für den Fall, daß der AStA aufgrund gerichtlicher Auflagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung nach fruchtloser Fristsetzung (Mahnung), wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgemäß entsprechend § 4 eingehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung des AStA zur Zahlung der Fahrgelder.
- (3) Das Verkehrsunternehmen erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung bei einer Beendigung des SemesterTicket-Vertrags mit dem AStA der Fachhochschule Hamburg .
- (4) Der AStA erhält weiterhin die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des Fahrpreises des SemesterTickets nach Maßgabe folgender Bedingungen:  
Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des SemesterTickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist der AStA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Änderung der Beitragsordnung nach § 133 Abs. 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 HmbHG nicht oder nicht rechtzeitig genehmigt wird.
- (5) Bei einer Kündigung nach den Absätzen (1), (2) oder (3), die nur mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Monatsende ausgesprochen werden kann, werden die SemesterTickets ungültig, worüber der AStA die Studierenden unverzüglich und ausreichend informiert. Eine Fahrgelderstattung für noch nicht "abgefahrene" ganze Monate regelt sich analog zu § 4, Absatz (3).
- (6) Das Kündigungsrecht nach Absatz (4) gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen so frühzeitig vorliegt, daß der Druck (oder die Auslieferung) der entsprechenden SemesterTickets noch gestoppt werden kann und gestoppt wird.





## § 7 Änderungen dieses Vertrages

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vertragsergänzung, die von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Dieses gilt auch bei Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

## § 8 Handlungspflicht bei unwirksamen Bestimmungen und Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

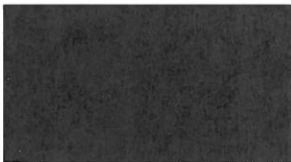


## § 9 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den

AStA der Universität Hamburg



S-Bahn Hamburg GmbH



### Anlagen:

- 1 - Benutzungsbedingungen
- 2 - Preisliste
- 3 - Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets durch die Verwaltung der Hochschule



## Anlagen zum SemesterTicket-Vertrag

## **Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket**

---

### **1. Laufzeit**

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. August 2019 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

### **2. Betroffener Personenkreis**

- 2.1 Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.
- 2.2 Zur Inanspruchnahme der SchnellBus-Option sind alle Studierenden, die ein SemesterTicket besitzen, berechtigt.

### **3. Fahrkarte**

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig. Für die Inanspruchnahme der SchnellBus-Option ist das SemesterTicket durch einen fest verbundenen Aufkleber mit den veränderten Nutzungsbedingungen gekennzeichnet.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

### **4. Fahrpreis**

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

### **5. Gültigkeit**

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich ABCDE an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigung für das SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.
- 5.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Die SchnellBusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit der Schnellbus-Option vorhanden ist.
- 5.4 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif.

- 6.3 Die Umwandlung eines regulären SemesterTickets in ein SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist nur bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zulässig. Ein Rücktausch in ein reguläres SemesterTicket ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.5 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets mit SchnellBus-Option oder eines regulären SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.6 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.7 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

## Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Wintersemester 1994/1995	199,00 DM
Sommersemester 1995	205,00 DM
Wintersemester 1995/1996	205,00 DM
Sommersemester 1996	211,50 DM
Wintersemester 1996/1997	211,50 DM
Sommersemester 1997	218,00 DM
Wintersemester 1997/1998	218,00 DM
Sommersemester 1998	221,50 DM
Wintersemester 1998/1999	222,50 DM
Sommersemester 1999	222,50 DM
Wintersemester 1999/2000	231,50 DM
Sommersemester 2000	231,50 DM
Wintersemester 2000/2001	231,50 DM
Sommersemester 2001	231,50 DM
Wintersemester 2001/2002	231,50 DM
Sommersemester 2002	119,00 €
Wintersemester 2002/2003	119,00 €
Sommersemester 2003	119,00 €
Wintersemester 2003/2004	125,00 €
Sommersemester 2004	125,00 €
Wintersemester 2004/2005	125,00 €
Sommersemester 2005	127,50 €
Wintersemester 2005/2006	127,50 €
Sommersemester 2006	130,00 €
Wintersemester 2006/2007	132,00 €
Sommersemester 2007	134,00 €
Wintersemester 2007/2008	135,00 €
Sommersemester 2008	135,00 €
Wintersemester 2008/2009	139,70 €
Sommersemester 2009	139,70 €
Wintersemester 2009/2010	139,70 €
Sommersemester 2010	144,30 €
Wintersemester 2010/2011	144,30 €
Sommersemester 2011	146,90 €
Wintersemester 2011/2012	146,90 €
Sommersemester 2012	150,90 €
Wintersemester 2012/2013	150,90 €
Sommersemester 2013	155,10 €
Wintersemester 2013/2014	155,10 €
Sommersemester 2014	160,50 €
Wintersemester 2014/2015	160,50 €
Sommersemester 2015	165,60 €
Wintersemester 2015/2016	165,60 €
Sommersemester 2016	169,90 €
Wintersemester 2016/2017	169,90 €

Semester	Preis des SemesterTickets
Sommersemester 2017	173,10 €
Wintersemester 2017/2018	173,10 €
Sommersemester 2018	175,50 €
Wintersemester 2018/2019	175,50 €
ab Sommersemester 2019	177,60 €

## Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets

### 1. Vorläufiges SemesterTicket

Für Studienanfänger wird ein vorläufiges SemesterTicket, befristet auf 20 Geltungstage, ausgestellt, um den Studierenden bis zur Übersendung der Semesterunterlagen (einschl. SemesterTicket) die Nutzungsmöglichkeit des SemesterTickets einzuräumen. Seitens der Trägerin ist über die ausgegebenen vorläufigen SemesterTickets ein Nachweis zu führen.

### 2. Ausgabe von Ersatzfahrkarten

Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt wird Studierenden, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, durch die Trägerin ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer ausgestellt. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an das Studentensekretariat abzuliefern.

### 3. Fahrgelderstattung

Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die vom Verkehrsunternehmen zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Maßgebend für den ersten Erstattungstag ist der Todestag lt. Sterbeurkunde bzw. bei Exmatrikulation der auf den der Rückgabe des SemesterTickets folgende Tag.

### 4. Sonderregelung

Keine.

### 5. Abrechnung und Rechnungslegung

Die Trägerin nimmt die Überweisungen an die S-Bahn Hamburg GmbH für die Verbundverkehrsunternehmen im HVV auf das Konto der S-Bahn Hamburg GmbH vor:

Verwendungszweck: Deb.-Nr.: ??? / SemesterTicket / [Angabe von Semester und Jahr] /

Es sind für alle immatrikulierten Studierenden Fahrgelder gemäß § 3 des Vertrages über die Ausgabe von SemesterTickets sowie Anlage 2 hierzu zu überweisen. Alle bis zum 20. des 1. Monats eines Semesters eingegangenen Fahrgelder sind bis zum 25. (Beauftragung der Bank) zu überweisen, die weiteren bis zum 20. des 2. Monats eingegangenen Fahrgelder sind mit gleichem Bearbeitungszeitraum zu überweisen; zum Semesterende ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen, aus der auch die Gesamtzahl aller ausgegebenen SemesterTickets ersichtlich ist. Sollten sich in der Durchführung der SemesterTicket-Regelungen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben, so wird die Trägerin die Verkehrsunternehmen im HVV bei der Aufklärung und Abhilfe unterstützen.